



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Herrn
Blasius Gsöls
vertreten durch die Hohenberg- Strauss
Buchbauer Rechtsanwälte GmbH
Hartenaustraße 6
8010 Graz

Bearb.: Ing.Mag. Alois Maier
Tel.: +43 (3152) 2511-213
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-93047/2019-153

Feldbach, am 19.12.2023

Ggst.: Gsöls Blasius, 8342 Gnas,
Gewässerverunreinigung durch Gülle,
Verfahren gemäß Stmk. UHG;
Sanierungsmaßnahmen - Bescheid.

BESCHIED

Spruch:

Die der Behörde von Herrn Blasius Gsöls, geb. 08.11.1958, Obergnas 70, 8342 Gnas, angezeigten **Sanierungsmaßnahmen** „Gewässerverunreinigung Gnasbach, Sanierungsplan“ vom 05.10.2023, ausgearbeitet von Herrn DI Josef Knappinger, **werden zur Kenntnis genommen.**

Inhalt dieser Zurkenntnisnahme ist insbesondere der im Sanierungsplan angegebene Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen: §§ 7 des Gesetzes vom 17. November 2009 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Steiermärkisches Umwelthaftungsgesetz – StUHG), LGBl.Nr. 10/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 101/2019

Begründung:

Bei der Manipulation mit Gülle auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Gsöls, 8342 Gnas, Obergnas 70, kam es am 28.06.2019 zu einem Gülleaustritt. Die Gülle gelangte in weiterer Folge in den Gnasbach, welcher einen Teil des Europaschutzgebietes Nr. 15 darstellt. Es kam zu einem Fischsterben bzw. zu massiven Bestandsausfällen bei Schutzgütern.

Im Rahmen eines Verfahrens nach den Bestimmungen des StUHG wurde der Behörde ein Sanierungsplan, erstellt von Herrn DI Josef Knappinger, datiert mit 15.10.2023, vorgelegt.

Rechtslage:

§ 7 Steiermärkisches Umwelthaftungsgesetz lautet:

- (1) Ist eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume eingetreten, hat die Betreiberin/der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anlage 3, ist eine Schädigung des Bodens eingetreten, hat die Betreiberin/der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anlage 4 zu ermitteln. Die Betreiberin/der Betreiber hat der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn, die Behörde ist bereits gemäß § 6 Abs. 3 tätig geworden.*
- (2) Sind die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Maßnahmen nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend, um die betreffenden Schadstoffe oder ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und weitere Umweltschäden und sonstige nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, so hat die Behörde der Betreiberin/dem Betreiber die gemäß Anlage 3 oder 4 erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 5 Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Erreichung der in der Anlage 3 oder 4 festgelegten Ziele erforderlich ist.*
- (3) Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten und der von ihr anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen. Sie hat bekannte Beteiligte (Betroffene) tunlichst persönlich zu informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen.*
- (4) Maßnahmen, die Gegenstand einer Anordnung oder eines Auftrages gemäß Abs. 2 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.*
- (5) Sind mehrere Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume oder mehrere Schädigungen des Bodens in der Weise eingetreten, dass die Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so hat die Behörde zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei hat sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Möglichkeit einer Rückführung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume oder des Bodens in den jeweiligen Ausgangszustand durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen.*
- (6) Fällt ein Umweltschaden in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung oder Sanierung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.*

Erwägungen der Behörde:

Nach Prüfung des vorgelegten Sanierungsplanes reichen aus Sicht der Behörde die darin beschriebenen Maßnahmen aus, um die Erhaltungszustände der einzelnen Schutzgüter zumindest annähernd an jenen Zustand heranzuführen, in welchem sich diese vor dem Schadenseintritt befunden haben.

Der Antrag war somit zur Kenntnis zu nehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Alois Maier

(elektronisch gefertigt)

Anlage

Sanierungsplan vom 05.10.2023

Ergeht an:

1. Blasius Gsöls, vertreten durch die Hohenberg- Strauss Buchbauer Rechtsanwälte GmbH, Hartenaustraße 6, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Blasius Gsöls, Obergnas 70, 8342 Gnas, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, z.Hd. Herrn Mag. Alfred Ellinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, z.Hd. Herrn Mag. Jörg Ambrosch, Waringergasse 43, 8010 Graz, per E-Mail
5. Umweltschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
6. Marktgemeinde Gnas, Gnas 46, 8342 Gnas, mit dem Ersuchen, den Bescheid mit dem Vermerk "Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag" an der Amtstafel anzuschlagen, per E-Mail
7. Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach, Petersplatz 3, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, mit dem Ersuchen, den Bescheid mit dem Vermerk "Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag" an der Amtstafel anzuschlagen, per E-Mail
8. Stadtgemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck, mit dem Ersuchen, den Bescheid mit dem Vermerk "Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag" an der Amtstafel anzuschlagen, per E-Mail
9. Gemeinde Deutsch Goritz, Deutsch Goritz 16, 8483 Deutsch Goritz, mit dem Ersuchen, den Bescheid mit dem Vermerk "Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag" an der Amtstafel anzuschlagen, per E-Mail
10. Robert Stangl, Bismarckstraße 11-13/I/124, 8330 Feldbach, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Internet der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, per E-Mail
11. Veröffentlichung auf der Aarhus-Plattform